

Satzungsänderung

- (1) Alle Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Der Vorstand kann jedoch beschließen, dass den Mitgliedern des Vorstands und anderen, für den Verein tätigen Mitgliedern, eine Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26 a ESTG gezahlt wird, soweit die Haushaltslage des Vereins dies zulässt.
- (3) Die Entscheidung über die Gewährung und die Höhe trifft der Vorstand
- (4) Davon unberührt bleibt der Ersatz tatsächlich entstandener Aufwendungen (z.B. Fahrtkosten, Telefonkosten, Materialkosten) nach § 670 BGB gegen Nachweis.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Zahlung einer Ehrenamtspauschale besteht nicht.